

Postzustellung

Arla Foods Deutschland GmbH
Im Scheid 1
54597 Pronsfeld

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd1.nord.rlp.de

20.08.2024

Mein Aktenzeichen
24/03/5.1/2024/0088
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rudolf Lauer
Rudolf.Lauer@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0651 4601-5243
0651 4601-5200

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einschließlich einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Anordnung

Aufgrund der §§ 17 und 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050), der Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 10.11.2023 und der 44. Verordnung zur Durchführung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert am 12.10.2022 (BGBl. I S. 1801), wird für die oben angegebene Anlage nach vorheriger Anhörung folgendes angeordnet:

1. Beim Betrieb der Dampfkesselanlagen 1, 2 und 3 (Betriebsart Erdgas) dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen

1/8

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
"Alleencenter"

im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid); angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid); angegeben als Schwefeldioxid ¹	10 mg/m ³

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 Prozent.

Hinweis: Die Kombination der Einzelfeuerungen (Dampfkesselanlagen 1, 2 und 3) stellt eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV dar, für die die Aggregationsregel gemäß § 4 der 44. BImSchV anzuwenden ist.

2. Beim Betrieb der Dampfkesselanlagen 1, 2 und 3 (Betriebsart Mischbetrieb - Erdgas/Klärgas-Verhältnis 10:1) dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	53 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid); angegeben als Stickstoffdioxid	0,155 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid); angegeben als Schwefeldioxid	26 mg/m ³

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 Prozent.

¹ Die Anforderung gilt für Anlagen, die Erdgas einsetzen, als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

3. Beim Betrieb Dampfkesselanlagen 1 und 2 (Betriebsart Heizöl EL) dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid); angegeben als Stickstoffdioxid	0,20 g/m ³

Bei Einsatz von Heizölen nach DIN 51603 Teil 1 darf die Rußzahl den Wert 1 nicht überschreiten. Die Abgase müssen soweit frei von Ölderivaten sein, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 Prozent.

4. Die unter Nr. 1 bis 3 dieser Anordnung aufgeführten Emissionsbegrenzungen gelten ab dem 01.01.2025.

Hinweis: Bis zum 31.12.2024 gelten für die Dampfkesselanlagen 1, 2 und 3 die bisherigen Emissionsbegrenzungen der TA Luft 2002, die in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgelegt sind, weiter.

5. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend jährlich sind die Emissionen an Stickstoffoxiden (angegeben als Stickstoffdioxid) und Kohlenmonoxid im Abgas der Dampfkesselanlagen 1, 2 und 3 beim Erdgasbetrieb durch Messung feststellen zu lassen.

Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind die Emissionen an Schwefeloxiden (angegeben als Schwefeldioxid) im Abgas der Dampfkesselanlagen 1, 2 und 3 beim Erdgasbetrieb durch Messung feststellen zu lassen².

² Die Messung zur Ermittlung der Emissionen an Schwefeloxiden kann entfallen, sofern ausschließlich Erdgas eingesetzt wird, das den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

6. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend jährlich sind die Emissionen an Gesamtstaub, Stickstoffoxiden (angegeben als Stickstoffdioxid) und Kohlenmonoxid im Abgas der Dampfkesselanlagen 1, 2 und 3 beim Mischbetrieb – Erdgas/Klär gas durch Messung feststellen zu lassen.

Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind die Emissionen an Schwefeloxiden (angegeben als Schwefeldioxid) im Abgas der Dampfkesselanlagen 1, 2 und 3 beim Mischbetrieb - Erdgas/Klär gas durch Messung feststellen zu lassen.

7. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend jährlich sind die Emissionen an Stickstoffoxiden (angegeben als Stickstoffdioxid) und Kohlenmonoxid sowie die Rußzahl im Abgas der Dampfkesselanlagen 1 und 2 beim Heizölbetrieb durch Messung feststellen zu lassen.

Hinweis: Aufgrund § 29 Abs. 2 der 44. BImSchV kann auf eine kontinuierliche Messung der Emissionen an Kohlenmonoxid und der Rußzahl beim Heizölbetrieb verzichtet werden, da die Dampfkesselanlagen 1 und 2 jeweils weniger als 500 Stunden jährlich mit Heizöl betrieben werden oder jeweils weniger als 10 Prozent zur Jahresemission der Anlagen beitragen.

8. Die in der Prozessabluft des Sprühtrockenturms 1 (Quelle 0060) enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen die Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K; 101,3 KPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf von **10 mg/m³** nicht überschreiten.
9. Bis zum 01.04.2025 und anschließend wiederkehrend jährlich sind die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) in der Abluft des Sprühtrockenturms 1 durch Messung feststellen zu lassen.
10. Die unter Nr. 5 - 7 und Nr. 9 dieser Anordnung aufgeführten Emissionsmessungen sind von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben

worden sind, durchzuführen. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen. Während jeder Einzelmessung muss die jeweilige Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert überschreitet.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen und an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übersenden. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Soweit die Messberichte in elektronischer Form vorliegen, wird um Übersendung der Berichte als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse Poststelle24@sgdnord.rlp.de gebeten.

Hinweis:

Festlegungen hinsichtlich Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen an den weiteren Emissionsquellen aus zurückliegenden Genehmigungen und sonstigen Bescheiden (z.B. Anordnungen) behalten, soweit in diesem Schreiben nicht anders geregelt, vollumfänglich Ihre Gültigkeit.

Begründung:

Die Arla Foods Deutschland GmbH betreibt am Standort 54597 Pronsfeld, Im Scheid 1 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einschließlich einer Feuerungsanlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage wurde zuletzt mit Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 13.12.2023 (Az.: 06U230188-10) genehmigt.

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Soweit bestehende Anlagen nicht den vor genannten Anforderungen entsprechen, soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG treffen. Eine Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen entsprechend § 52 Abs.1 Satz 3 BImSchG ist auch geboten, wenn der Stand der Technik fortgeschrieben wurde und neue Erkenntnisse bzw. Vorgaben einer Verwaltungsvorschrift eine Überprüfung erforderlich machen.

Zur Erfüllung der vor genannten Betreiberpflicht können daher aufgrund des § 17 BImSchG auch nach Erteilung einer Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Bei der Bewertung des Standes der Technik ist für die von Ihnen betriebene Anlage u.a. die aufgrund § 48 BImSchG erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft sowie die 44. Verordnung zur Durchführung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (44. BImSchV) heranzuziehen. Die Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie wurde am 22.11.2023 veröffentlicht und ist am 23.11.2023 in Kraft getreten. Die TA Luft 2021 wurde am 14.09.2021 veröffentlicht und ist am 01.12.2021 in Kraft getreten. Die 44. BImSchV wurde am 13.06.2019 veröffentlicht und ist am 20.06.2019 in Kraft getreten.

Mit den in dieser Anordnung festgelegten Maßnahmen erfolgt eine Anpassung an die Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, die TA Luft 2021 und die 44. BImSchV.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist der Erlass dieser Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anforderungen nach Nr. 1 bis 10 dieser Anordnung wurden Ihnen im Rahmen der Besprechung in Ihrem Hause am 09.07.2024 erläutert. Vor Erlass dieser Anordnung wurde Ihnen mit Schreiben vom 12.07.2024 gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Mit E-Mail vom 19.07.2024 äußerten Sie sich in der Angelegenheit.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.8 und 1.6.2 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Kostenfestsetzung:

Diese Anordnung ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Deworastr. 8, 54290 Trier
oder Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur³ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Im Auftrag

Rudolf Lauer

³vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.